

KANALGEBÜHRENORDNUNG **DER GEMEINDE LÄNGENFELD**

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung vom **04.12.2018** auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 FAG 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, nachstehende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1 EINTEILUNG DER GEBÜHREN:

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Bezugsgebühren in der Form:

- a) einer einmaligen Kanalanschlussgebühr
- b) einer laufenden Kanalbenützungsgebühr

§ 2 KANALANSCHLUSSGEBÜHR:

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung der Gemeindekanalanlage eine Kanalanschlussgebühr.

Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses gemäß § 5 Abs. 2 der Kanalordnung wird hiedurch nicht berührt.

2. Die Gebührenpflicht entsteht im Falle der erstmaligen Errichtung der Gemeindekanalanlage mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes der zur der jeweiligen Ortschaft (Siedlung), in deren Bereich die anschlusspflichtigen Grundflächen und Gebäude liegen, führenden Sammelstränge.

Subsidiär gilt folgendes:

Die Gebührenpflicht entsteht für alle an die Gemeindekanalanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundflächen und Gebäude mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses. Sollte der tatsächliche Anschluss bereits vor dem Inkrafttreten dieser Kanalgebührenordnung erfolgt sein, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kanalgebührenordnung.

3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten entsteht die Gebührenpflicht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 3 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR:

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Gemeindekanalanlage für die laufende Benützung eine Jahresgebühr. Diese wird vom

Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, für Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens, sowie für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage festgesetzt.

- Die Kanalbenützungsgebühr ist für alle angeschlossenen Gebäude jährlich zu bezahlen.

§ 4 BERECHNUNG DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN:

- Die jährliche Bemessungsgrundlage wird entweder durch eine Pauschalierung, durch einen Wasserzähler oder nach dem Punktesystem festgesetzt.
 - Die Kanalbenützungsgebühr wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 3 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung vom Gemeinderat jährlich festgesetzt. Die Kanalgebühr beträgt derzeit € 2,22 pro m³ Wasserverbrauch inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
 - Für die Übernahme von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag verrechnet, welcher von der Abwassermenge des Betriebes und vom Verschmutzungsgrad des Abwassers abhängt.
Die Berechnung des Verschmutzungsgrades erfolgt entsprechend der vom staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulent ZT Kanzlei Dr. Gruber vorgeschlagenen Berechnungsformel vom 25.05.2016.
- a) **Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider:** Ein Starkverschmutzerzuschlag wird eingehoben für Gastronomiebetriebe, welche den Fettabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben.

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€).
2	$K * 21$	€ 1.858,50
4	$K * 42$	€ 3.717,00
6	$K * 63$	€ 5.575,50
8	$K * 84$	€ 7.737,00
10	$K * 105$	€ 9.292,50

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war, erstmalig für das Jahr 2017.

- b) **Starkverschmutzerzuschlag Ölabscheider:** Ein Starkverschmutzerzuschlag wird weiters eingehoben für Betriebe des Bereichs Fahrzeugtechnik (Definition gemäß AEV Fahrzeugtechnik), welche den Ölabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben.

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	$K * 42$	€ 3.717,00

4	K * 84	€ 7.734,00
6	K * 126	€ 11.151,00
8	K * 168	€ 14.868,00
10	K * 210	€ 18.585,00

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Ölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Ölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Ölabscheider vorhanden war, erstmalig für das Jahr 2017.

§ 5 BERECHNUNG DER KANALANSCHLUSSGEBÜHR:

Die Kanalanschlussgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Steigerungsbetrag.

1. Die Grundgebühr beträgt

für den Schmutzwasseranschluss	€	1.500,30
für den Tagwasseranschluss	€	489,80
für jeden weiteren Anschluss desselben Objekts	€	489,80

2. Der Steigerungsbetrag ergibt sich, soweit nicht lit. b), c) oder d) Anwendung findet

- aus dem umbauten Raum des betroffenen Bauwerkes, wobei pro m³ umbautem Raum ein Betrag von € 3,01 zur Grundgebühr hinzugerechnet wird. Dabei werden Keller und Dachgeschosse, soweit diese nicht Wohnzwecken dienen, sowie nicht gewerbliche Garagen je zur Hälfte, alle übrigen Räume zur Gänze angerechnet;
- bei Campingplätzen aus der Anzahl der Standplätze, wobei pro Standplatz ein Betrag von € 398,10 zur Grundgebühr hinzugerechnet wird;
- bei gewerblichen Betriebsanlagen, aus denen nach Art und Menge ins Gewicht fallende Abwässer in die Kanalanlage eingeleitet werden, aus dem umbauten Raum des betroffenen Bauwerkes, wobei pro m³ umbautem Raum ein Betrag von € 3,01 zur Grundgebühr hinzugerechnet wird; dabei werden Keller- und Dachgeschosse zur Gänze angerechnet;
- bei gewerblichen Betriebsanlagen, aus denen nach Art und Menge nicht ins Gewicht fallende Abwässer in die Kanalanlage eingeleitet werden, aus einem Drittel des umbauten Raumes des betroffenen Bauwerkes, wobei pro m³ umbauten Raum ein Betrag von € 3,01 zur Grundgebühr hinzugerechnet wird; dabei werden Keller- und Dachgeschosse in die Berechnung miteinbezogen.

3. Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören (und daher auch kein Steigerungsbetrag zu bezahlen):

- landwirtschaftlich genutzte Gebäude oder Gebäudeteile (Stall, Stadel udgl.)
- Sportstätten und Sportanlagen samt erforderlichen Nebenräumen, ausgenommen Räume mit WC und Waschanlagen;
- offene Lagerhallen.

§ 6 ENTRICHTUNG DER KANALANSCHLUSSGEBÜHR:

Die Kanalanschlussgebühr nach § 5 ist zu drei gleichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten an die Gemeinde zu bezahlen. Bei Zu- und Umbauten ist die Kanalanschlussgebühr unter einem zu bezahlen.

Bei zukünftigen Preiserhöhungen kann der Gemeinderat jederzeit eine entsprechende Erhöhung der Kanalanschlussgebühr, jedoch höchstens in der Höhe der Änderung des Baukostenindex des Bundesministeriums für Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, vornehmen.

§ 7 GEBÜHRENSCHULDNER:

Zur Entrichtung der Gebühren sind die grundbücherlichen Eigentümer der angeschlossenen bzw. anschlusspflichtigen Gebäude verpflichtet. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Gebühren.

Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 UMSATZSTEUER:

Die angegebenen Beträge beinhalten jeweils die gesetzl. MwSt.

§ 9 MELDEPFLICHT:

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubauten) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühren zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 10 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN:

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 INKRAFTTRETEN:

Dieser Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Kanalgebührenordnungen außer Kraft.“